

Resolution zur Novellierung des MVG-EKD

Beschlossen auf der Delegiertenversammlung der Mitarbeitervertretungen der Diakonie Bayern am 02.07.2024 in Fürth

Die Synode der EKD hat am 5. Dezember 2023 mehrere Änderungen des MVG-EKD beschlossen. Neben wenigen Verbesserungen fallen vor allem deutliche Einschränkungen in den Beteiligungsrechten der Mitarbeitervertretungen auf. Vorschläge der Bundeskonferenz der Gesamtausschüsse wurden im Entwurf, der der Synode vorgelegt wurde, nicht umgesetzt und durch Synodale auch nicht mehr eingefordert.

Zum Beispiel wird die Erklärungsfrist bei einer außerordentlichen Kündigung eines MAV-Mitglieds auf bis zu 3 Tage verkürzt, wohingegen der Dienstgeber bei fristloser Kündigung jetzt für die Begründung einen Monat Zeit hat. Den MAVen wird es schwerer gemacht, den Dienstgebern leichter. Genauso der Einblick in die Bruttolohnlisten, der entgegen der Rechtsprechung des eigenen Kirchengenrichtshofs stark eingeschränkt wird und damit nicht mehr praktikabel ist. Vorgelegte Verbesserungen bei der Anzahl der MAV-Mitglieder und deren Freistellung wurden nicht berücksichtigt.

Uns wichtige Punkte haben es erst gar nicht in den Änderungsentwurf zum MVG-EKD geschafft. So wird mit den geltenden Regelungen die Bildung von Gesamt-MAVEn unnötig erschwert, handlungsfähige Verbund-MAVEn bei größeren diakonischen Unternehmensverbänden können kaum gebildet werden, die Mitbestimmung scheitert oft an einer unnötigen und untauglichen zweiwöchigen Zustimmungsfrist bei Fragen der vollen Mitbestimmung, welche gerade kleine MAVen ohne Freistellungsansprüche überfordern kann. Und unser Vorschlag, dass Umsetzungen auch ohne Ortswechsel der eingeschränkten Mitbestimmung unterliegen müssen, fand ebenfalls keinen Eingang in die Gesetzesänderung.

Wir sind auch enttäuscht über die Haltung der Synode, wo sich Dienstgeberinteressen offensichtlich erfolgreicher durchsetzen lassen als die Interessen der Mitarbeitenden und ihrer Vertretungen. Wir erwarten hier von den Synodalen, dass sie sich für diese Themen stärker interessieren und einsetzen. Mitarbeitervertretungen wird im Vergleich zu Betriebsräten kein gleichwertiger Einfluss auf betriebliche Entscheidungen eingeräumt. Dies ist aber notwendig, da hier wie überall in der Arbeitswelt dasselbe strukturelle Ungleichgewicht zwischen Arbeitgeber*innen und -nehmer*innen besteht. Kirche wollte ein eigenes MVG, weil sie es besser machen wollte. Das ist bisher nicht gelungen.

Wir, die Delegiertenversammlung, wenden uns an die bayerischen Mitglieder der Synode der EKD:

Sie, als Synodale, tragen mit Ihren Entscheidungen zum kirchlichen Arbeitsrecht Verantwortung für knapp 100.000 Arbeitnehmer*innen, die in Mitgliedseinrichtungen der Diakonie Bayern beschäftigt sind und die wir als MAVen vertreten. Auch wir stehen für die Diakonie als sozialer Dienst der evangelischen Kirche. Wir fordern Sie deshalb zu einem Dialog mit uns auf. Wir beauftragen die Mitglieder des Gesamtausschusses Diakonie im Laufe dieses Jahres entsprechend auf Sie zuzugehen.